

Änderungs- und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultus,
Jugend und Sport**
– Drucksache 17/9877

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9653

Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen

1. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 115c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 sowie für das Personal der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder.“

2. Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebungsmerkmale für das Personal der Einrichtungen nach § 8b ergeben sich aus § 99 Absatz 7 SGB VIII. Sie werden von den Trägern dieser Einrichtung erhoben.““

9.12.2025

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen wird unter anderem der Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter auch für die Schulferien (mit Ausnahme von insgesamt 20 Schließtagen) geregelt. Die Landesregierung hat es jedoch versäumt, bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundes zur Statistik über den Ausbau von Einrichtungen der Ganztagsförderung (§ 115c – Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten) auch die Erfassung des Personals in den Einrichtungen nach § 8b SchG zu regeln. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ist die Erfassung des eingesetzten Betreuungspersonals zwingend geboten, da auf Grundlage des bestehenden Personals der künftige Personalbedarf verlässlich ermittelt werden könnte. Zudem ließen sich mit dieser Datengrundlage Aussagen hinsichtlich der Qualifikationen des eingesetzten Personals und des notwendigen Qualifizierungsbedarfes treffen. Informationen, die für eine zielgerichtete und qualitätsvolle Umsetzung des Ganztagsausbaus an Schulen in Baden-Württemberg unerlässlich sind. Daher soll der Gesetzentwurf dahingehend geändert und um die statistische Erfassung des eingesetzten Betreuungspersonals ergänzt werden.

**2. Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. auf eine bürokratiearme Gestaltung der Schüler-ID hinzuwirken sowie Doppelstrukturen und Mehrfacheingaben zu vermeiden;
2. zusätzliche Ressourcen (z. B. in Form von Anrechnungsstunden oder in Form von Schulverwaltungsassistenzen) zu schaffen, um insbesondere Schulleitungen und Lehrkräfte durch die Einführung der Schüler-ID und der Regelungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen nicht weiter zu belasten;
3. beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung verbindliche Qualitätsstandards durch landesweit gültige Mindestvorgaben zu Personal und Betreuungsrelation festzulegen;
4. einen differenzierten Fachkräftekatalog für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu erstellen, bestehende Qualifikationen (z. B. Jugendleiter, Übungsleiter) anzuerkennen, Basisqualifikationen mit Weiterbildungsmöglichkeiten einzuführen und ein digitales Matching-System zu starten;
5. beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung Klarheit bei Datenschutz und aufsichtsrechtlichen Fragen zu schaffen;
6. beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eine Hinwirkungspflicht der Städte und Gemeinden zu verankern;
7. die Kindertagespflege beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich als gleichwertiges Betreuungsangebot anzuerkennen und entsprechend einzubinden;
8. den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen Grundschulen/Kommunen und der Kindertagespflege im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zu ermöglichen;
9. eine Quervernetzung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) herzustellen, um eine klare gesetzliche Rahmenregelung, welche die gemeinsame Verantwortung für den Ausbau und die Gestaltung der Ganztagsbetreuung zwischen Schule und Jugendhilfe festlegt, zu erhalten.

9.12.2025

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion muss die Einführung der Schüler-ID sowie die datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen so gestaltet werden, dass sie die damit betrauten Lehrkräfte und Schulleitungen nicht mit zusätzlicher Bürokratie, Doppelstrukturen und Mehrfacheingaben unnötig belastet. Vielmehr braucht es schlanke, praxistaugliche Lösungen und zusätzliche Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden oder Schulverwaltungsassistenzen, um Lehrkräfte und Schulleitungen zielgerichtet und nachhaltig zu entlasten. Zudem ist es für die FDP/DVP-Fraktion nicht nachvollziehbar, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ohne verbindliche Qualitätsstandards umgesetzt werden soll: Landesweit gültige Mindestvorgaben zu Qualität

und Qualifikation des Personals sowie zur Betreuungsrelation sind unverzichtbar, um Betreuung nicht zur bloßen Aufsicht verkommen zu lassen. Angesichts des eklatanten Fachkräftemangels ist zudem ein klarer differenzierter Fachkräftekatalog erforderlich, der vorhandene Qualifikationen wie die von Jugend- oder Übungsleitern anerkennt, Basisqualifikationen mit klaren Weiterbildungspfaden ermöglicht und durch ein digitales Matching-System die Gewinnung passender Kräfte erleichtert. Gleichzeitig braucht es rechtliche Klarheit bei Datenschutz- und Aufsichtsfragen sowie eine verbindliche Hinwirkungspflicht der Städte und Gemeinden, damit der Ausbau vor Ort verlässlich gelingt. Die Kindertagespflege muss als gleichwertiges Angebot im Grundschulbereich anerkannt und über Rahmenvereinbarungen systematisch eingebunden werden, um zusätzliche, qualitativ gesicherte Kapazitäten zu erschließen. Schließlich ist eine Quervernetzung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) notwendig, damit die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe für Ausbau und Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung eindeutig geregelt ist und erst dadurch ein rechtssicheres, qualitätvolles und praktikables Gesamtkonzept entsteht.

**3. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Nach § 23 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die private Nutzung digitaler mobiler Endgeräte in den Klassenstufen eins bis sechs wird untersagt. Ab der siebten Klassenstufe sollen die Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden; digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht werden hierdurch nicht beschränkt. Bei regelwidriger Verwendung kann das digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern einer erziehungsberechtigten Person oder einer Person, der die Erziehungsberechtigung außerhalb der Schule anvertraut wurde, zurückgegeben wird. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.““

10.12.2025

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei

und Fraktion

Begründung

Durch die Mitnahme oder die Nutzung privater mobiler Endgeräte an die Schule kann das soziale Miteinander zwischen den Schülerinnen und Schülern und deren Konzentrationsfähigkeit auf den Unterrichtsstoff negativ beeinträchtigt werden. Gleichzeitig können die Gefahren durch Mobbing und Ausgrenzung steigen.

Die private Nutzung digitaler mobiler Endgeräte in der Schule in den Klassenstufen eins bis sechs soll daher gesetzlich untersagt werden. Statt lediglich durch Empfehlungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Nutzung digitaler mobiler Endgeräte im Unterricht die Verantwortung auf die jeweiligen Schulen zu verlagern, sollte die Landesregierung Rechtssicherheit und einheitliche Regelungen für alle Schulen in Baden-Württemberg über die Änderungen im Schulgesetz schaffen.